

Autor	Beitrag
r2d2 12.03.2010 11:33	Wenn die Datenbank getauscht wird und somit dem Automatenbetreiber die darin gespeicherten Daten über sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen nicht mehr zur Verfügung stehen, dürfte das ein Verstoß gegen § 12 SpielV darstellen und zwar auf Anordnung der PTB! § 12 SpielV (2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät d) die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren. Hierbei sollte dringend beachtet werden, dass die "Gewalt" über die Datenbank und somit über die in § 12 SpielV beschriebenen Daten, allein bei der Geräteindustrie liegt. Genau diese Geräteindustrie ist es aber, die Ihre Geräte in ihren eigenen Industriespielhallen betreibt und zwar vernetzt über ihre ureigene Daten-Schnittstelle (VDAI-Schnittstelle) und mit dem Wissen der PTB! Dieser Aufruf bedeutet für mich, dass mit diesem Datenbanktausch das Gerät völlig "jungfräulich" weiterbetrieben wird und alles was in der Vergangenheit mit dem Gerät geschehen ist nicht mehr darstellbar ist und hiermit meine ich auch die Möglichkeit der "Geldentnahme via Vernetzung", ob nun beleglos oder nicht. Hat die PTB hier etwa per Beweismittelvernichtungsaktion eine Möglichkeit geschaffen sich selbst und die Geräteindustrie "reinzuwaschen"? Etwa 80.000 Datenbanken müssen auf Anweisung der PTB bis zum 31.03.2010 getauscht werden. Auch die Datenbanken des Geräteherstellers innerhalb seiner Industriespielhallen. Der Täter wurde per PTB zum Opfer gemacht! Beweismittelvernichtung per Datenbanktausch Die PTB erhält pro Nachtragszulassung 30,-- EUR x 80.000 macht 2,4 Millionen EURO!! :Zeigefinger: PTB-Sponsoring

Autor	Beitrag
jasper 12.03.2010 14:46	r2d2 hat es erkannt :respekt: Bemerkenswert ist doch, dass weder vom Hersteller noch vom Lieferanten oder aber von der PTB der Grund für diesen Datenbankaustausch bekannt gegeben wird. 8o Warum wird nicht die PTB- Erklärung gegenüber dem Gerätehersteller veröffentlicht? Stattdessen kommt so etwas: Bitte bedenken Sie, dass alle vorherigen Programmversionen am 31.03.2010 nach PTB Vorschrift ihre Gültigkeit verlieren. Welche „PTB-Vorschrift“? Was will mir die PTB vorschreiben? Wer oder was ist „adp Merkur Service“? Werder die PTB noch der Verfasser des Rundschreibens ist mein Vertragspartner!! Was wollen Dir mir also vorschreiben oder mit welchen Mitteln wollen Dir mir gegenüber etwas durchsetzen? Und was soll diese Drohung von „adp Merkur Service“ bedeuten: Bei nicht fristgerechter Rücklieferung der Datenbanken wird der Mietpreis für die Restlaufzeit berechnet. Auf welcher Rechtsgrundlage will dieser „adp Merkur Service“ solch eine Drohung durchsetzen. – Wer zahlt an „adp Merkur Service“ einen Mietpreis?
Carlo 14.03.2010 14:10	Da müßte doch ein Aufschrei der gesamten Aufstellerschaft erfolgen und zwar gegen den Datenbankhersteller und gegen die PTB.
Wilde Irene 15.03.2010 13:00	Für mich ein klarer Fall von Nötigung Nötigung laut § 240 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und lautet: (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (3) Der Versuch ist strafbar.
Meike 15.03.2010 17:48	Gruß an alle, was sagen denn die Finanzbehörden dazu? Schließlich gilt die GOSB und ihr habt alle Aufbewahrungspflichten. Hat sich mittlerweile denn mal jemand nach der Rechtsgrundlage erkundigt? Gruß Meike
dieter116 16.03.2010 07:18	Die PTB hätte dir Zulassungen ja auch ganz widerrufen können. So war es das mildere Mittel.

Autor	Beitrag
jasper 16.03.2010 07:36	quote----- Original von dieter116 Die PTB hätte dir Zulassungen ja auch ganz widerrufen können. So war es das mildere Mittel. ----- :Zeigefinger: Nötigung als milderes Mittel :kopfkratz: :applaus: :D Ein Widerruf wäre für die PTB eine Verzichtserklärung auf 2,4 Million EURO gewesen! Das mildere Mittel? – Für wen? Wohl nur für die Kundschaft der PTB, den Geräteherstellern! Und zugleich das bessere Geschäft für die PTB, denn wer lässt sich schon gern 2,4 Million EURO durch die Lappen gehen. Da greift man gerne schon mal zum „milderen Mittel!
Walter B 16.03.2010 09:53	quote----- Original von Meike Gruß an alle, was sagen denn die Finanzbehörden dazu? Schließlich gilt die GOSB und ihr habt alle Aufbewahrungspflichten. ----- Die Aufbewahrungspflichten werden durch Auslesen und Aufbewahren der Ausdrucke gewahrt. Die sind also davon nicht betroffen. Aber ansonsten stinkt diese Aktion zum Himmel! Alles weg, jungfräuliches Modul einsetzen, dann passt das schon und alle sind plötzlich gleich- nur einer ist gleicher....

Autor	Beitrag
Meike 17.03.2010 05:11	Hallo Walter, es gibt Aufsteller die keine Ausdrucke aufbewahren, sondern nur mit leicht veränderbaren Exceltabellen arbeiten. Es gibt Aufsteller, so hörte ich, die Rechtsanwälte bei Stadtkassen vorstellig werden lassen, um zu erklären warum sie anders sind als andere, damit sie keinen Nachweis über Langausdrucke vorlegen müssen, obwohl dies laut Stadtverordnung für alle vorgeschrieben ist. Und davon mal ganz abgesehen, gibt es eigentlich eine Vorschrift nach GOSB wonach der Prüfer vor Ort selbstständig die Geschäftsvorfälle retrograd herstellen können muss, wenn mit elektronischen Aufzeichnungsverfahren die Umsätze festgehalten werden, diese aber nicht im Einzelausdruck der Geschäftsvorfälle (d.h. jedes einzelne Spiel), sondern zusammengefasst aufbewahrt wird. Rein praktisch würde das bedeuten, - bei Einhaltung der Vorschriften-, dass der Betriebsprüfer raus käme und dann mittels speziellem Ausleseverfahren "mal eben" die alten Geschäftsvorfälle aus der Datenbank abrufen könnte, um z.B. stichprobenartig für einen Abrechnungszeitraum x zu schauen, ob Du auch die tatsächlichen Umsätze angegeben hattest oder ob es z.B. zu "Gewinn-Luftbuchungen" gekommen ist. Dem Aufsteller, der immer ordnungsgemäß ausgedruckt und veranlagt hat, wäre das egal, aber da gibt es vielleicht auch einige andere, die sich nun seeeehr darüber freuen, dass sie mit Unterstützung einer Oberbehörde eventuelle Nachweise für ein Steuerstrafverfahren vernichten dürfen und wenn diese dann auch noch Unternehmer wären, die nur mit Exceltabellen, anstatt mit Langausdrucken arbeiten, freuen die sich besonders. Dass es offensichtlich niemanden bei der Finanzverwaltung / -ministerium gibt, der die Problematik versteht und entsprechend gegen gesteuert hat, ist schon seeeehr schade! Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 20.03.2010 14:22	Gruß an alle, r2d2 hatte von "PTB-Sponsoring" gesprochen. Hierzu auch der Hinweis auf die letzte große "Sponsoring-Aktion" Als es um den "Programmtausch auf CC6 zum 15.06.2009 ging, hieß es "Denken Sie aber unbedingt daran: Es ist und bleibt eine Vorgabe der PTB, die Programme bis zum 15.06.2009 auf CC6 zu tauschen, da alle Versionen vor CC6 laut dieser Anweisung zum genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren und ein Verstoß dagegen zu Ordnungsstrafen bei Ihnen führen kann." Da sollte man sich eigentlich Fragen: 1. Auf welcher Rechtsgrundlage darf die PTB eine solche "Anweisung" geben? 2. Welche Ordnungsstrafe auf welcher Rechtsgrundlage soll es denn geben? Gruß Meike

Autor	Beitrag
jochen B. 21.03.2010 11:16	quote----- Original von r2d2 Wenn die Datenbank getauscht wird und somit dem Automatenbetreiber die darin gespeicherten Daten über sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen nicht mehr zur Verfügung stehen, dürfte das ein Verstoß gegen § 12 SpielV darstellen und zwar auf Anordnung der PTB! § 12 SpielV (2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät d) die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren. Hierbei sollte dringend beachtet werden, dass die "Gewalt" über die Datenbank und somit über die in § 12 SpielV beschriebenen Daten, allein bei der Geräteindustrie liegt. Genau diese Geräteindustrie ist es aber, die Ihre Geräte in ihren eigenen Industriespielhallen betreibt und zwar vernetzt über ihre ureigene Daten-Schnittstelle (VDAI-Schnittstelle) und mit dem Wissen der PTB! Dieser Aufruf bedeutet für mich, dass mit diesem Datenbanktausch das Gerät völlig "jungfräulich" weiterbetrieben wird und alles was in der Vergangenheit mit dem Gerät geschehen ist nicht mehr darstellbar ist und hiermit meine ich auch die Möglichkeit der "Geldentnahme via Vernetzung", ob nun beleglos oder nicht. Hat die PTB hier etwa per Beweismittelvernichtungsaktion eine Möglichkeit geschaffen sich selbst und die Geräteindustrie "reinzuwaschen"? Etwa 80.000 Datenbanken müssen auf Anweisung der PTB bis zum 31.03.2010 getauscht werden. Auch die Datenbanken des Geräteherstellers innerhalb seiner Industriespielhallen. Der Täter wurde per PTB zum Opfer gemacht! Beweismittelvernichtung per Datenbanktausch Die PTB erhält pro Nachtragszulassung 30,-- EUR x 80.000 macht 2,4 Millionen EURO!! :Zeigefinger: PTB-Sponsoring ----- Wer sich den Sachverhalt und vor allem die Art wie damit von öffentlicher Stelle umgegangen wird vor Augen führt, der muß sich doch zwangsweise fragen, warum werden die Datenbänke der Industriespielhallenbetreiber nicht von Amtswegen beschlagnahmt und einer wirklich unabhängigen Institution zur Überprüfung auf versteckte "Hintertüren" vorgelegt. Statt dessen wird von einer Bundesprüfbehörde alles veranlaßt, damit die Gerätehersteller (Datenbankhersteller) selenruhig ihre Datenbänke innerhalb ihrer eigenen Spielhallen austauschen und darüber sämtliche Daten, welche möglicherweise eine illegale "Spielergebnisverschiebung" oder sonstige illegale straf- und oder steuerrechtlich relevante Vorgänge beinhalten, vernichten können. :wand: 2,4 Millionen EURO!! Schweigegeld :Zeigefinger:

Autor	Beitrag
RudiCartell 22.03.2010 10:11	quote----- Original von Meike Da sollte man sich eigentlich Fragen: 1. Auf welcher Rechtsgrundlage darf die PTB eine solche "Anweisung" geben? 2. Welche Ordnungsstrafe auf welcher Rechtsgrundlage soll es denn geben? Gruß Meike ----- zu 1. es gibt keine zu 2. Dazu gibt es wie bereits an verschiedenen Stellen angesprochen diverse Gesichtspunkte, die den Verantwortlichen in den Betrieben der Aufsteller offensichtlich unbekannt sind oder aber die Risiken als durchaus kalkulierbar eingestuft werden (was ich vermute). Ein kleiner Ausflug ins Theoretische: Steuerliche Archivierungsanforderungen gemäß §147 AO stimmen im Allgemeinen mit den Anforderungen des HGB überein. Zunächst, muss ein Gewerbe wie hier diesen Grundsätzen folgen? Ich glaube, dies ist unstrittig. Dann, wichtig sind in diesem Zusammenhang: a) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, GoB b) Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme, GoBS c) Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, GDPdU Was ist wenn die Unterlagen weg sind, der Zugriff verhindert wurde oder wie in diesem Fall wissentlich, behördlich gedeckt und vom eventuell zu belangenden beseitigt werden: Steuerliche(1), Strafrechtliche(2) und Zivilrechtliche(3) Sanktionsandrohung 1. Steuerliche Schätzung und Strafzahlungen an die Finanzbehörden (ggf. Anzeige). 2. Die Verletzung der Buchführungspflicht (§283b StGB) wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer beweiserhebliche Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§274 Abs.1 Nr.2 StGB). 3. Daneben gibt es auch noch die persönliche Haftung der Betriebsführung, wenn gravierende Verfehlungen nachgewiesen werden und anderen dadurch ein Schaden entstanden ist. Kleine Anmerkung: Wer seine Buchungsgrundlagen und damit seine Betriebsergebnisse "vergisst" hat sicher auch latente Wissenslücken, wenn es um den Arbeitseinsatz und -dauer von abhängig Beschäftigten geht (zivilrechtliches Szenario). Aber wo kein Kläger, da kein ... Um die Klägeranzahl klein zu halten gibt es ja auch die Lobbyarbeit.

Autor	Beitrag
	Wenn die an den notwendigen Stellen richtig ölt, dann traut sich keiner mehr oder deckt lieber einzelne Vorkommnisse. Gruß vom Rudi .
Meike 23.03.2010 05:05	Hallo Rudi, danke! Ich gehe davon aus, dass Du Dir ad 1 nicht "ausgedacht" hast, sondern u.a. über Deinen Verband beim BMWI und der PTB nachgefragt hast. Ich persönlich sehe es genauso. Deine Antwort ad 2 zeigt das "Szenario", welches entstehen kann, wenn ein Prüfer beim Finanzamt/Steufa/Stadtkasse Ahnung hat. - aber dazu konnte man noch nirgendwo etwas lesen. Gruß Meike
jasper 24.03.2010 07:55	Die Industriespielhallenbetreiber (Datenbankhersteller) werden bestimmt eine Sicherungskopie auf CD brennen, auf der der gesamte Datentransfer dokumentiert ist. Abschliessend versprechen sie noch, dass da wirklich alles drauf ist und gut ist! :D :applaus:
gmg 24.03.2010 09:18	quote----- Original von jasper Die Industriespielhallenbetreiber (Datenbankhersteller) werden bestimmt eine Sicherungskopie auf CD brennen, auf der der gesamte Datentransfer dokumentiert ist. ----- Soll das jetzt eine neue Info sein ? Grüße
jasper 24.03.2010 14:59	Solch eine Maßnahme würde doch genau in die Landschaft passen. Bei all den toternsten Sachen, darf doch etwas Ironie erlaubt sein.
Meike 27.03.2010 06:05	Hallo gmg, ist Dir denn bekannt, ob von Seiten des Finanzministeriums kritisch beim BMWI nachgefragt wurde ? Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 27.03.2010 13:37	quote----- Original von Meike Hallo gmg, ist Dir denn bekannt, ob von Seiten des Finanzministeriums kritisch beim BMWI nachgefragt wurde ? Gruß Meike ----- Hallo Meike ich kann Dir wirklich nicht sagen, ob das BMF mit dem BMWi kommuniziert. Ist Dir denn bekannt, ob von Seiten des Innenministeriums beim BMF oder BMWI kritisch nachgefragt wurde ? Grüße
Meike 28.03.2010 12:36	Hallo gmg, warum sollte das BMI beim BMWI oder BMF nachfragen? Die haben in diesem Bereich doch keinerlei Zuständigkeiten. Ich verstehe Deine Frage nicht. - Kannst Du das erläutern? Gruß Meike
gmg 28.03.2010 14:04	Hallo Meike, hast Du den Beitrag Nr. 12 von RudiCartell nicht gelesen ? Grüße
Meike 29.03.2010 07:19	Hallo gmg, jetzt enttäuschst Du mich aber. Ich dachte du würdest die Wege und Zuständigkeiten kennen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
RudiCartell 29.03.2010 15:56	quote----- Original von Meike Hallo Rudi, danke! Ich gehe davon aus, dass Du Dir ad 1 nicht "ausgedacht" hast, sondern u.a. über Deinen Verband beim BMWI und der PTB nachgefragt hast. Ich persönlich sehe es genauso. ... Gruß Meike ----- ad 1 habe ich mir das natürlich nur so "ausgedacht" und ad 2 trage ich derzeit keinen Verband den ich hätte fragen können.:crazy: Ich weiß nicht, in welche Ecke ich mich recht stellen soll oder du mich gerne siehst. Gesetzlich gibt es für die PTB keine nachlesbare "Anweisungsgrundlage" für andere (Aufsteller, Hersteller, Sachverständige, Servicepersonal). Bei den innervertraglichen Grundlagen weiß ich nur soviel, wie es durch r2d2 hier bereits veröffentlicht wurde. Wir dürfen getrost davon ausgehen, dass wir nicht alles kennen, was da in den letzten 4 Jahren verhackstückt wurde und durch den Hersteller innerhalb seines eigenen Verständnishorizontes dann verlautbart wurde. Ohne Widerspruch mag es irgendwann als willkommende Ergänzung gelten, die nirgends geregelt ist. In diesem Fall stammt die zugeschriebene "Anweisungskompetenz" ja nur aus Äußerungen des Hersteller bzw. aus seinen einseitigen Veröffentlichungen für die Aufsteller, die, wenn es stimmen sollte, noch genau 2 Tage Umtauschen können, bevor die "Todesstrafe" droht. Wir wissen aber auch, dass es kaum Kontroll- und Meldewege gibt und so einmal erfasste Daten und Informationen ungenutzt bis zum nächsten "Zwangsupdate" vor sich hin schimmeln und dann überholt sind. Als Anmerkung zu dem "Zuständigkeits-Hin-und-Her" der letzten Posts noch der Gedankengang, dass ausgelebter Förderalismus mit den persönlichen lokalen Vorlieben Einzelner im Regelfall nur denen nutzen, die eine effiziente Verfolgung von Missständen zu befürchten hätten. Gruß vom Rudi .

Autor	Beitrag
Meike 03.04.2010 07:43	Hallo Rudi, es ist wichtig zu wissen wer für was zuständig ist, weil man nur dann weiß, wer z.B. weisungsbefugt ist. Nur dann kann man sich auch z.B. keine Angst machen lassen, wenn ein Vertragspartner einem plötzlich schreibt, dass es eine PTB-Vorschrift geben würde, wonach man sich plötzlich strafbar machen würde, wenn man diese nicht einhält. Wenn man hinterfragt, wem darf die PTB denn überhaupt in welchem Rahmen "Vorschriften" machen, kann man sich vielleicht viel entspannter zurück lehnen. Vor allem ist es wichtig zu wissen, wenn es plötzlich um Haftungsfragen gehen kann, denn es geht hier um Buchhaltungsdaten. Da gibt es Urteilslagen des EuGH, da gibt es klare Anweisungen des Bundesministeriums der Finanzen und vor allem eine klare Rechtslage aus der Abgabenordnung. Das hat eine ganz andere Qualität. Stell dir vor plötzlich möchte ein Finanzamt alle Geschäftsvorfälle, welche Du nach GoBS auf einem Speichermedium zu sichern hast, prüfen und stellt fest, dass Du die digitalen Daten gar nicht hast . Willst Du dann mit einer Service-info einer GmbH argumentieren? Willst Du mit irgend einer nicht näher formulierten "PTB-Vorschrift" argumentieren? Oder stell dir vor ein Unternehmen geht in Insolvenz. Der Insolvenzverwalter will die Daten prüfen, um z.B. zu schauen, ob der Unternehmer seinen Buchführungspflichten nachgekommen ist, es müssen auch Verschuldungs- und Überschuldungsdaten berechnet werden usw. Gruß Meike
Meike 13.05.2010 09:09	Gruß an alle, da wurdet ihr, die Aufsteller, mal wieder (ist hier langsam wie bei Dinner-for-one, nur die Intervalle sind wesentlich kürzer) zum Datenbanktausch aufgefordert. Da steht dann der "nette" Satz "Wir bitten um Verständnis, dass bei nicht fristgerechter Rücklieferung der getauschten Teile der Neupreis berechnet wird." Wieviel wird / würde Euch denn in Rechnung gestellt? Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Datenbanktausch_adp.pdf 202,34 KB